

L A B O R O R D N U N G
DER ABTEILUNG
ELEKTROTECHNIK UND INFORMATIONSTECHNIK
AN DER UNIVERSITÄT DUISBURG-ESSEN

1. Diese Laborordnung gilt für Laboratorien und Praktikumsräume und hat den Zweck, Schäden an Personen und an Gegenständen zu verhindern und ein ordnungsgemäßes Arbeiten sicherzustellen.
2. Das Arbeiten in den Laboratorien und Praktikumsräumen des Fachbereiches Elektrotechnik ist nur nach Teilnahme an der vorgeschriebenen, allgemeinen Belehrung durch einen Hochschullehrer über "Die Gefahren des elektrischen Stromes für den Menschen" gestattet.

Vor Beginn seiner Tätigkeit in den Laboratorien und Praktikumsräumen hat jeder Student durch eine schriftliche Erklärung zu versichern, dass er an einer solchen Veranstaltung teilgenommen hat. Die verantwortlichen Leiter und die aufsichtführenden Betreuer sind berechtigt, den Wissensstand der im Labor bzw. Praktikumsraum arbeitenden Studenten über die Gefahren des elektrischen Stromes jederzeit nachzuprüfen und Studenten mit nicht ausreichenden Kenntnissen von der Laborarbeit auszuschließen.

3. Jeder Student hat sich vor dem Einschalten einer Versuchsschaltung mit deren Aufbau sowie mit der Arbeitsweise und der Bedienung der benutzten Geräte vertraut zu machen. Es ist seine besondere Pflicht, sich über die Möglichkeit des schnellen Abschaltens der gesamten Versuchsschaltung genau zu informieren, d.h. der Einbauort des zur Schaltung gehörenden roten "Not-Aus-Drucktaster" ist zu wissen.
4. Bei Schaltungen mit Betriebsspannungen über 50 V sind in angemessener Weise die VDE gemäßen Schutzmaßnahmen anzuwenden. Bei diesen Spannungen sind jegliche Schaltungsänderungen in einer unter Spannung stehenden Versuchsschaltung verboten! Vor einem Eingriff in eine solche Schaltung ist mit dem hierfür vorzusehenden Hauptschalter die Schaltung auszuschalten. Sodann hat sich derjenige, welcher den Eingriff in die Schaltung vornehmen wird, vorher persönlich vom spannungslosen Zustand der Schaltung zu überzeugen. Nichtisolierte, spannungsführende Teile solcher Schaltungen dürfen in eingeschaltetem Zustand unter keinen Umständen berührt werden.
5. Das Arbeiten an Versuchsschaltungen mit Betriebsspannungen über 50 V ist nur dann gestattet, wenn mindestens zwei gemäß Punkt 2) dieser Laborordnung unterwiesene Personen in dem Laborraum anwesend sind.
6. Die für den Aufbau einer Versuchsschaltung erforderlichen Geräte werden nur von dem zuständigen Betreuer ausgegeben. Ohne besondere Erlaubnis dürfen Studenten keine Geräte aus den Laborschränken entnehmen oder umtauschen; erschütterungsempfindliche Geräte dürfen von Studenten nur unter Anleitung des Betreuers angehoben oder transportiert werden.
7. Defekte Geräte und falsch anzeigende Messgeräte sind unverzüglich dem zuständigen Betreuer zu melden.
8. Für Geräteschäden, die auf Nichtbeachtung dieser Laborordnung zurückzuführen sind, sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, wird der Verursacher des Schadens persönlich haftbar gemacht.
9. Unfälle, bei denen eine Nichtbeachtung dieser Laborordnung nachgewiesen werden kann, gelten als selbstverschuldet.
10. Diese allgemeine Laborordnung wird in Laboratorien, in denen besondere Gefahren auftreten, z.B. durch extrem hohe Spannungen, umlaufende Maschinenteile, chemische Substanzen, durch spezielle Laborordnungszusätze ergänzt.

Für Praktikanteilnehmer gilt darüber hinaus:

- Der Student hat theoretisch gut vorbereitet und mit den erforderlichen Hilfsmitteln wie Praktikumsunterlagen, Rechenhilfsgerät und Zeichenmaterial, pünktlich zu den Praktika zu erscheinen.
- Notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an einem Praktikumsversuch ist eine einwandfreie körperliche und geistige Verfassung (vorheriger Genuss von Alkohol oder Drogen sowie Übermüdung erhöhen die Unfallgefahr). Studenten, die unter Schwindelanfällen leiden oder unter Krankheiten, die sich unfallgefährdend auswirken können, haben dies der Laboraufsicht vor Beginn der Arbeiten zu melden.
- Das Rauchen ist in den Praktikarräumen verboten! Unverantwortliches und undiszipliniertes Verhalten führt zum Ausschluss vom Versuch.
- Die Versuchsschaltungen sind nach den Vorbereitungsunterlagen in spannungslosem Zustand übersichtlich aufzubauen. Geräte, Leitungen und andere Gegenstände, die nicht zu einer aufgebauten Versuchsschaltung gehören, sind vor dem Einschalten aus dem unmittelbaren Bereich der Schaltung zu entfernen.
- Das erstmalige Einschalten einer aufgebauten Versuchsschaltung erfolgt nach entsprechender Kontrolle nur durch den vom Laborleiter bestimmten Betreuer des Versuchs.
- Die Beendigung eines durchgeführten Versuchs ist dem zuständigen Betreuer zu melden und die Versuchsergebnisse, Tabellen und Diagramme sind ihm zur Prüfung vorzulegen. Erst auf seine Anordnung hin erfolgt der Abbau der Schaltung.
- Der Arbeitsplatz ist in aufgeräumtem Zustand zu verlassen!